

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 236.

Leipzig, Mittwoch den 10. October.

1877.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Geschichte des deutschen Buchhandels.

II. *)

Obgleich das Verlagsrecht ein Bestandtheil des Handelsrechts und der Vertrag darüber nach Art. 272 des Deutschen Handelsgesetzbuches, wofern er mit einem gewerbsmäßigen Verleger eingegangen wird, ein Handelsgeschäft ist, so enthält doch das Handelsgesetzbuch gar keine Bestimmungen über den Verlagsvertrag; die Regelung desselben ist daher gemäß Art. 1. des Handelsgesetzes den Landesgesetzen und dem Handelsgebrauche überlassen, welcher den Particulargesetzen vorgeht. Ist schon das Handelsgesetz von dem allgemeinen Obligationenrecht wegen seiner besonderen wirtschaftlichen Voraussetzungen und Grundlagen, welche sich in stets fortschreitender Bewegung befinden, abgetrennt, so kann die Ausscheidung des Verlagsvertrages als eines eigenthümlichen Rechtsgeschäftes aus dem Handelsrechte noch weniger befremden. Aber auch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., enthält trotz der nahen Verwandtschaft des Verlagsrechts mit dem Urheberrecht nur ganz vereinzelte und nebensächliche Bestimmungen über den Verlagsvertrag. Im §. 5. c. dieses Gesetzes z. B. ist als Nachdruck auch bezeichnet: der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet, und in §. 5. d. die Anfertigung einer größeren Zahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist. Ferner bestimmt §. 10 dieses Gesetzes, daß einzelne Aufsätze, Abhandlungen u. s. w., welche in periodischen Zeitschriften erschienen sind, der Urheber, wenn nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Erscheinen anderweit abdrucken darf.

Da nun außerdem die Vorschriften der einzelnen Landesgesetzgebungen über das Verlagsrecht ungenügend erschienen, so wurde bei Berathung des Urheber-Schutzgesetzes darauf angetragen, eine besondere Gesetzvorlage über das Verlagsrecht bei einem der nächsten Reichstage einzubringen, weil bei Anwendung jenes Gesetzes sehr häufig der Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung über das Verlagsrecht wegen seiner internationalen Natur sehr fühlbar werden würde. Dieser Grund wurde indeß mit Hinweisung darauf, daß das Verlagsrecht ein Bestandtheil des Obligationenrechts sei, dessen einheitliche Umgestaltung man von der Bundescompetenz zuversichtlich erwarten könne, als triftig nicht anerkannt und der betreffende Resolutionsantrag abgelehnt, dagegen aber ohne Widerspruch beschlossen, daß die verbündeten Regierungen bei Abschluß und bezw. Erneuerung von Literarconventionen mit dem Auslande Beschränkungen der freien Concurrrenz, wie sie Art. 7. des preussisch-französischen Ver-

trages vom 2. Aug. 1862 in Betreff des sogenannten getheilten Verlagsrechts enthält, jedenfalls beseitigen müssen.

Um so wichtiger und verdienstvoller erscheint die im Auftrage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler von dem Stadtgerichtsrath W. Petzsch kurz vor der Berathung des Gesetzentwurfes über das Urheberrecht angefertigte Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten. Diese hatten gegenüber dem gesteigerten buchhändlerischen Verkehr sich längst als überaus ungenügend, mangelhaft und reformbedürftig erwiesen. Diese Zusammenstellung sollte eine Uebersicht sowohl der bestehenden Verlagsgesetze, als auch der von der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung erörterten Gesetzesbestimmungen und auf diese Weise das zur Formulirung von buchhändlerisch- und juristisch-sachverständigen Vorschlägen für die künftige Verlagsgesetzgebung geeignete Material liefern. Diese schon wegen der nothwendigen Sichtung und Anordnung des reichhaltigen Stoffes schwierige Aufgabe ist noch besonders dadurch stark belastet worden, daß nur wenige Gesetzgebungen den Verlagsvertrag als solchen gesondert behandeln, vielmehr nur gelegentlich, insbesondere bei den Nachdrucksgesetzen, Bestimmungen darüber enthalten und daß aus andern fremdartigen oder verwandten Rechtsmaterien die hieher gehörigen Bestimmungen mit sorgfältiger Sichtung und Abgrenzung hereingezogen werden mußten. Diese und ähnliche Schwierigkeiten sind mit großem Fleiß und Geschick nicht bloß glücklich überwunden, sondern es ist auch durch diese Zusammenstellung für den rechtsgeschichtlichen Theil des in Rede stehenden literarischen Unternehmens ein das ganze Gebiet des Verlagsrechts umfassendes und sowohl rückwärts bis zu den geschichtlichen Wurzeln als vorwärts in die lebenden Zweige der Legislatur verfolgbares Material geschaffen. Denn die Zusammenstellung umspannt in vierzehn Abschnitten eines-theils den ganzen Inhalt des Verlagsrechts, sowohl von subjectiver als objectiver Seite, nach logischem und sachlichem Inbegriff, wie nach den äußeren Wirkungen und Beziehungen, und andernteils gibt sie sämtliche Modalitäten an, in welchen der Inbegriff des Verlagsrechts ins Leben getreten ist, so daß man das Ganze vergleichungsweise als ein Gewebe betrachten kann, bei welchem die vierzehn inhaltlichen Abschnitte den Aufzug und die vier Darstellungsformen den Einschlag bilden. In jenen Abschnitten werden thatsächlich nach der Zeitfolge behandelt: das Verlagsrecht, Gegenstand und Form des Verlagsvertrages, Pflichten des Urhebers und des Verlegers, Honorar, Umfang des Verlagsrechts (Auflage und Ausgabe), besondere Befugnisse des Urhebers und Verlegers mit Bezug auf das Werk und den Verlagsvertrag, und Beendigung des Verlagsrechts. In jedem Abschnitte sind zuerst die den Verlag als besondern Vertrag behandelnden Gesetzesbestimmungen gegeben; dann folgen die in den Nachdrucksgesetzen enthaltenen Vorschriften, daran

*) I. S. Nr. 230.